

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies
vom 15. Oktober 2013 i.V.m. der Berichtigung vom 5. Oktober 2015 und den Änderungen vom 17.
August 2015 und 10. Januar 2017 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- (1) Voraussetzung ist der Nachweis der sprachlichen Eignung, welche der Feststellung dient, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Kompetenz in der englischen Sprache besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt (Eignungsfeststellungsverfahren). Es wird die Sprachkompetenz überprüft, die durch den Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wurde.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt entweder in Form eines schriftlichen Tests im Umfang von 30 Minuten und ggf. ergänzender 10 minütiger mündlicher Prüfung oder durch die Vorlage eines anerkannten sprachlichen Zertifikates.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Test mit „geeignet“ bewertet wurde, erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, deren Test mit „bedingt geeignet“ bewertet wurde, werden zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Interviews mit einer Dauer von 10 Minuten zugelassen, um durch ihre mündlichen Leistungen die sprachliche Eignung nachzuweisen. Die Bewertung des Interviews erfolgt mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ und ist ausschlaggebend für die Feststellung sprachlichen Eignung. Bewerberinnen und Bewerber deren Test und/oder Interview mit „nicht geeignet“ bewertet wurde, erhalten keinen Zugang und können sich für Anglistik nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.
- (4) Für die Bewertung nach Absatz 3 sind folgende Beurteilungen zu verwenden:

„geeignet“	eine Leistung, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„bedingt geeignet“	eine Leistung, die Mängel aufweist, aber durch gute mündliche Leistungen kompensierbar ist
„nicht geeignet“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

 Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Die Bewertung mit „bedingt geeignet“ und „nicht geeignet“ erfolgt bereits dann, wenn eine der prüfungsberechtigten Personen diese Bewertung vornimmt.
- (5) Als sprachliche Zertifikate im Sinne von Absatz 2 werden insbesondere anerkannt:
 - TOEFL-Test:
 - Internet-Based Test (IBT) ab 83 Punkte;
 - Paper-Based Test (PBT) ab 560 Punkte;
 - Computer-Based Test (CBT) ab 220 Punkte;
 - UNICert: Niveaus III und IV (English);
 - IELTS: International English Language Testing System, Academic Module, ab Band 6.5;
 - CPE Examination: Cambridge Certificate of Proficiency in English (A, B oder C);
 - CAE Examination: Cambridge Certificate in Advanced English (A oder B).
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang oder durch Aufwachsen in einer muttersprachlichen Umgebung oder durch vergleichbare Sachverhalte ihre sprachliche Kompetenz gemäß Absatz 1 bewiesen haben, können auf Antrag von der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 befreit werden.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.
- (8) Das Eignungsfeststellungsverfahren behält in der Regel für zwei Jahre seine Gültigkeit. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Einschreibung, ist das Eignungsfeststellungsverfahren erneut zu absolvieren.

- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 29 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleine Nebenfächer (30 LP)

Es werden drei unterschiedliche Kleine Nebenfächer angeboten. Das gewählte Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen nicht anglistischem Kernfach (90 LP+30 LP) und einem anderen nicht anglistischem Kleinen Nebenfach (30 LP) kombiniert werden.

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	1	10	
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1	10	
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflicht Profilmodule Es sind zwei der Profilmodule 23-ANG-AngPM1_G, 23-ANG-AngPM1_HRSGe_GymGe, 23-ANG-AngPM2, 23-ANG-AngPM3 zu studieren. Es kann entweder das Profilmodul 23-ANG-AngPM1_G oder das Profilmodul 23-ANG-AngPM1_HRSGe_GymGe studiert werden.				
23-ANG-AngPM1_G	Profilmodul 1 – Grundschule: Teaching English as a Foreign Language	3	10	
oder 23-ANG-AngPM1_HRSGe_GymGe	Profilmodul 1 – HRSGe GymGe: Teaching English as a Foreign Language	3	10	
23-ANG-AngPM2	Profilmodul 2: British Studies	3	10	
23-ANG-AngPM3	Profilmodul 3: American Studies	3	10	
23-ANG-AngPM4	Profilmodul 4: Histories	3	10	
23-ANG-AngPrM	Praxisstudien-Modul	5 o. 6	10	
Wahlpflicht Vertiefungsmodule Es ist ein Vertiefungsmodul zu studieren.				
23-ANG-AngVM1	Vertiefungsmodul 1: Britain	5	10	
23-ANG-AngVM2	Vertiefungsmodul 2: The Americas/ Interamerican Studies	5	10	
23-ANG-AngVM3	Vertiefungsmodul 3: Linguistics	5	10	
23-ANG-AngVM4	Vertiefungsmodul 4: Anglophone Studies	5	10	
23-ANG-AngVM5	Vertiefungsmodul 5: Theories & Ideologies	5	10	
23-ANG-AngVM6	Vertiefungsmodul 6: Media, Arts & Communication	5	10	
23-ANG-AngVM7	Vertiefungsmodul 7: Literary Studies, Cultural Studies and Linguistics in the Classroom	5	10	
23-ANG-AngBaA	Bachelor-Arbeit	6	10	Zwei Seminararbeiten sowie 23-ANG-AngBM1, 23-ANG-AngBM2, 23-ANG-AngBM3(_a/b)
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. **Nebenfach (60 LP)**

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	1	10	
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1	10	
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflicht Profilmodule Es ist eines der Profilmodule 23-ANG-AngPM2, 23-ANG-AngPM3 zu studieren.				
23-ANG-AngPM2	Profilmodul 2: British Studies	3	10	
23-ANG-AngPM3	Profilmodul 3: American Studies	3	10	
23-ANG-AngPM4	Profilmodul 4: Histories	3 o. 4	10	
Wahlpflicht Vertiefungsmodulare Es ist ein Vertiefungsmodulare zu studieren.				
23-ANG-AngVM1	Vertiefungsmodulare 1: Britain	5	10	
23-ANG-AngVM2	Vertiefungsmodulare 2: The Americas/ Interamerican Studies	5	10	
23-ANG-AngVM3	Vertiefungsmodulare 3: Linguistics	5	10	
23-ANG-AngVM4	Vertiefungsmodulare 4: Anglophone Studies	5	10	
23-ANG-AngVM5	Vertiefungsmodulare 5: Theories & Ideologies	5	10	
23-ANG-AngVM6	Vertiefungsmodulare 6: Media, Arts & Communication	5	10	
23-ANG-AngVM7	Vertiefungsmodulare 7: Literary Studies, Cultural Studies and Linguistics in the Classroom	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. **Kleines Nebenfach (30 LP)**

aa. **American Studies**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1	10	
23-ANG-AngPM3	Profilmodul 3: American Studies	2 o. 3 o. 4	10	
23-ANG-AngVM2	Vertiefungsmodulare 2: The Americas/ Interamerican Studies	4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. British Studies

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1	10	
23-ANG-AngPM2	Profilmodul 2: British Studies	2 o. 3 o. 4	10	
23-ANG-AngVM1	Vertiefungsmodul 1: Britain	4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

cc. English Linguistics

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	1	10	
23-ANG-AngPM5	Profilmodul 5: English Language and Linguistics	2 o. 3	10	
23-ANG-AngVM3	Vertiefungsmodul 3: Linguistics	3 o. 4	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
 - Bildungswissenschaften (40 LP)
- kombiniert werden.

b. Fach (40 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
 - Bildungswissenschaften (40 LP)
- kombiniert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	1	10	
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1	10	
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngPM1_G	Profilmodul 1 – Grundschule: Teaching English as a Foreign Language	3	10	
23-ANG-Int oder 23-ANG-IntH oder 23-ANG-IntH_a	Internationalisierung	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
23-ANG-AngBaA	Bachelor-Arbeit	6	10	Zwei Seminararbeiten sowie 23-ANG-AngBM1, 23-ANG-AngBM2, 23-ANG-AngBM3(_a/b)
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach (40 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	1	10	
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	2 o. 3	10	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngPM1_G	Profilmodul 1 – Grundschule: Teaching English as a Foreign Language	3 o. 4	10	
23-ANG-Int oder 23-ANG-IntH oder 23-ANG-IntH_a	Internationalisierung	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	1	10	
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1	10	
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngPM1_HRS Ge_GymGe	Profilmodul 1 – HRSGe GymGe: Teaching English as a Foreign Language	3	10	
23-ANG-AngPM2 ¹	Profilmodul 2: British Studies	3 o. 4 o. 5	10	
23-ANG-AngPM3 ¹	Profilmodul 3: American Studies	3 o. 4 o. 5	10	
23-ANG-AngPM4 ¹	Profilmodul 4: Histories	3 o. 4 o. 5	10	
23-ANG-Int oder 23-ANG-IntH oder 23-ANG-IntH_a	Internationalisierung	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
23-ANG-AngBaA ¹	Bachelor-Arbeit	6	10	Zwei Seminararbeiten sowie 23-ANG-AngBM1, 23-ANG-AngBM2, 23-ANG-AngBM3(_a/b)
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist entweder eines der Profilmodule 23-ANG-AngPM2, 23-ANG-AngPM3, 23-ANG-AngPM4 zu studieren oder die Bachelorarbeit (23-ANG-AngBaA) zu schreiben.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Nebenfach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung.

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	1	10	
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1	10	
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	3 o. 4	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngPM1_HRS Ge_GymGe	Profilmodul 1 – HRSGe GymGe: Teaching English as a Foreign Language	3 o. 4	10	
23-ANG-AngPM2	Profilmodul 2: British Studies	3 o. 4 o. 5	10	
23-ANG-AngPM3	Profilmodul 3: American Studies	3 o. 4 o. 5	10	
23-ANG-AngPM4	Profilmodul 4: Histories	3 o. 4 o. 5	10	
23-ANG-Int oder 23-ANG-IntH oder 23-ANG-IntH_a	Internationalisierung	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
23-ANG-AngBaA	Bachelor-Arbeit	6	10	Zwei Seminararbeiten sowie 23-ANG-AngBM1, 23-ANG-AngBM2, 23-ANG-AngBM3(_a/b)
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	1 o. 2	10	
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	1 o. 2	10	
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-AngPM1_HRS Ge_GymGe	Profilmodul 1 – HRSGe GymGe: Teaching English as a Foreign Language	3 o. 4	10	
23-ANG-AngPM2 oder 23-ANG-AngPM3	Profilmodul 2: British Studies	3 o. 4 o. 5	10	
	Profilmodul 3: American Studies	3 o. 4 o. 5	10	
23-ANG-Int oder 23-ANG-IntH oder 23-ANG-IntH_a	Internationalisierung	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
	Internationalisierung at home	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-ANG-AngBM1	Basismodul 1: Language	10		4	2	2:1	
23-ANG-AngBM2	Basismodul 2: Introduction to Literary and Cultural Studies	10		3	1		
23-ANG-AngBM3_b	Basismodul 3: Linguistics/Language Acquisition	10		3	1		
23-ANG-AngPM1_G	Profilmodul 1 – Grundschule: Teaching English as a Foreign Language	10		3	1		
23-ANG-AngPM1_HRSGe_GymGe	Profilmodul 1 – HRSGe GymGe: Teaching English as a Foreign Language	10		3	1		
23-ANG-AngPM2	Profilmodul 2: British Studies	10		3	1		
23-ANG-AngPM3	Profilmodul 3: American Studies	10		3	1		

23-ANG-AngPM4	Profilmodul 4: Histories	10		3	1		
23-ANG-AngPM5	Profilmodul 5: English Language and Linguistics	10		3	1		
23-ANG-AngPrM	Praxisstudien-Modul	10					1
23-ANG-AngVM1	Vertiefungsmodul 1: Britain	10		2	1		
23-ANG-AngVM2	Vertiefungsmodul 2: The Americas/ Interamerican Studies	10		3	1		
23-ANG-AngVM3	Vertiefungsmodul 3: Linguistics	10		2	1		
23-ANG-AngVM4	Vertiefungsmodul 4: Anglophone Studies	10		2	1		
23-ANG-AngVM5	Vertiefungsmodul 5: Theories & Ideologies	10		3	1		
23-ANG-AngVM6	Vertiefungsmodul 6: Media, Arts & Communication	10		2			1
23-ANG-AngVM7	Vertiefungsmodul 7: Literary Studies, Cultural Studies and Linguistics in the Classroom	10		2	1		
23-ANG-Int	Internationalisierung	10					1
23-ANG-IntH	Internationalisierung at home	10		1-3			1
23-ANG-IntH_a	Internationalisierung at home	10					1
23-ANG-AngBaA	Bachelor-Arbeit	10	Zwei Seminararbeiten sowie 23-ANG-AngBM1, 23-ANG-AngBM2, 23-ANG-AngBM3(_a/b)		1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen jeweils in englischer Sprache erbracht:

- Klausur 60 - 90 Minuten;
- Mündliche Prüfung entweder im Umfang von 15 Minuten oder von 20-30 Minuten;
- Hausarbeit in Abhängigkeit der zu vergebenden LP von ca. 3.600, 4.500 oder 7.200 Wörtern exkl. Bibliographie;
- Projekt mit Ausarbeitung: Projektarbeit (z.B. ausführlicher Unterrichtsentwurf, Workshopkonzept etc.) inkl. kritischer Reflexion. Ausarbeitung je nach Art des Projektes zwischen 1.200 und 6.000 Wörtern;
- Bericht oder Essay im Umfang von ca. 3.600 Wörtern über den Auslandsaufenthalt;
- Präsentation zu einem selbsterforschten Thema ggf. mit angemessener Medienunterstützung im Umfang von 30 und 45 Minuten;
- Projekt mit Ausarbeitung: Poster/Textcollagen für Ausstellungen, die Herstellung von audiovisuellem Material (CD, DVD, Video etc.) zur Präsentation in Ausstellungen, Seminaren, Kongressen und Workshops etc. mit einer Ausarbeitung im Umfang von ca. 3.600 Wörtern exkl. Bibliographie;
- Projekt mit Ausarbeitung: Mediale Präsentation eines selbstständig bearbeiteten Themas (z.B. als Kurzfilm, Audiodatei, Webseite) mit begleitender Ausarbeitung von mind. 400 Wörtern exkl. Bibliographie;
- Projekt mit Ausarbeitung: Projektarbeit (z.B. Creative Writing, Drama Group, Multimedia Projekt) inkl. kritischer schriftlicher Reflexion je nach Art des Projektes zwischen 1.200 und 4.800 Wörtern;
- Moderation und Protokoll: mind. 45 Minuten Unterricht mit einem Protokoll von ca. 1.200 Wörtern;
- Bericht oder Essay im Umfang zwischen ca. 2.400 und 3.600 Wörtern über den Auslandsaufenthalt;
- Portfolio aus einer Sammlung von einzelnen Elementen (z. B. 3-5 ausgearbeitete Stundenverlaufspläne, Lehrmaterialiensammlung für eine Unterrichtseinheit) im Umfang von ca. 3.600 Wörtern. Es erfolgt eine Gesamtbewertung. Es wird neben fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten viel Wert auf Originalität, Kreativität und Individualität sowie gelegt sowie der Anwendungsbezug in der Berufspraxis berücksichtigt;
- Bericht zu Praxisstudien samt schriftlicher Bestätigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer der Tätigkeit auch als Portfolio oder Projektausarbeitung je nach Tätigkeit im Umfang von 3.000 bis 5.000 Wörtern liegen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Anglistik: British and American Studies dienen zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben,

verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen. Als Studienleistungen kommen in Betracht: kurze Referate, Diskussionsmoderationen, Bearbeitungen von Übungsaufgaben, Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle, kurze Essays, Interviews, Teilnahme an Rollenspielen, kurze Präsentationen, Schreibübungen, Anfertigen einer Literaturliste oder eines Thesenpapiers, Zusammenfassung eines Textes oder Films, Postererstellung, Beteiligung an Projektarbeit. Schriftliche Studienleistungen haben je nach zugeordneter LP einen Umfang von jeweils höchstens 2.400 Wörtern oder 3.600 Wörtern. Mündliche Studienleistungen haben je nach zugeordneter LP einen Umfang von ca. 20 Minuten oder 30-45 Minuten. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt mit der Mitteilung und Anmeldung des Themas 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Arbeit hat einen Umfang von ca. 10.000 Wörtern (exkl. Bibliographie) und ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Voraussetzung für die Ausgabe ist die Vorlage von mindestens zwei bestandenen Seminararbeiten von je ca. 3.600 Worten sowie der Abschluss der Module 23-ANG-AngBM1, 23-ANG-AngBM2, 23-ANG-AngBM3_b.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Anglistik: British and American Studies einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Anglistik: British and American Studies eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 1. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 16 S. 298) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2017 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 15. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 20 S. 348) i.V.m. der Berichtigung vom 2. März 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 3 S. 36), dies jedoch gemäß Absatz 3 längstens bis einschließlich Sommersemester 2019. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Anglistik: British and American Studies eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2019 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 15. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 20 S. 348) i.V.m. der Berichtigung vom 2. März 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 3 S. 36) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.